

### Thema:

Die Angriffe des Anwaltes von Herrn Klein gingen dann soweit, dass er Verknüpfungen zu einem Sachverständigen und der Sachverständigenordnung sucht um zum Erfolg zu kommen.

Es ist schon fast anmaßend der Rechtsseite den Begriff Sachverständigenwesen zu erklären.



### Frage 3:

Abschließend stellt sich die Mandantschaft die Frage, inwieweit es sich mit dem dortigen angeblichen- Status als >Sachverständiger< vereinbart ist, dass dort aus betriebener Internetseite [www.baufachforum.de](http://www.baufachforum.de) Werbung betrieben wird für die Firma Chemiefac.

**Dann der Verweis auf den § 9 der Mustersachverständigenordnung.**

### Antwort 3:

Der fachliche Inhalt des BauFachForums wird vom Schreinermeister Wilfried Berger bestückt. Rechtlich gesehen ist der Begriff >Sachverständiger< kein geschützter Titel. Sicherlich werden Sie es bei einem Verkehrsstreit schon einmal erlebt haben, dass ein KFZ-Mechaniker bei einem Verkehrsunfall Zeuge sein kann und gleichzeitig, wenn es um Fragen seines Fachgebietes geht auch als Sachverständiger herangezogen werden kann. Hier unterliegt der Sachverständige dann nur im Gerichtsfall, wenn der Richter es beschließt für diese Aussage auch unter die Sachverständigenverordnung.

Wäre dies nicht so, könnte ja das ift Rosenheim und das Fraunhoferinstitut ja gar nicht überleben. Denn hier ist ja dann gerade das eingetroffen, was Herr Klein ja schon seit 2 Jahren mit dem Bewusst falsch eingestellten Gutachten Achenbach auf Seite 6 macht. Hier wird vom Sachverständigen Achenbach bestätigt, dass der 167 er bis von 10 – 30 mm verarbeitet werden kann.

Das Prüfzeugnis P – SAC 02 / III – 277 von der MFPA Leipzig GmbH eine Bauaufsichtliche Zulassung von 10 – 15 mm aus der Brandprüfung sicherstellt.

**Diesbezüglich sind Sie mir übrigens seit langem noch eine Frage schuldig:**

Wie kommt es denn, dass unter DOW in den nationalen und internationalen Prüflisten vom >Great-Stuff< diese Einschränkung eindeutig bei der Prüfnummer abgedruckt wurde. Mit der Übergabe des Schaums, an Pageris und ClearoPAG, diese Einschränkung auf alle Übertragungen nicht mehr ausgewiesen wurde?

### Staatsanwaltschaft Oldenburg:

Natürlich hat der Autor über seinen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft prüfen lassen, ob hier ein Verstoß gegen das Strafrecht vorliegt.

### Auszug Aktenzeichen NZS 500 Zs 1085/11:

#### Zitat aus dem Schriftsatz der

#### Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg:

Der Verdacht einer falschen uneidlichen Aussage im Sinne § 153 StGB besteht nur dann, wenn ein Sachverständiger vor Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle falsch aussagt. Wie die Staatsanwaltschaft in dem angeforderten Bescheid bereits ausgeführt hat, kommt es insoweit darauf an, dass auch tatsächlich eine – mündliche Aussage getätigt wurde. Alleine die Vorladung als (Sachverständiger) Zeuge vor Gericht genügt eben so wenig, wie der allgemeine geleistete Eid bei der öffentlichen Bestellung durch die IHK.

Der Verdacht einer falschen Versicherung an Eides Statt im Sinne von § 156 StGB scheidet ebenfalls aus.

#### Wir erkennen:

Wenn der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit dem Aushang seiner Kammer nicht in Konflikte kommt, wieso soll dann, ein Privatmann mit einer Internetplattform plötzlich unter die öffentliche Bestellung und die Sachverständigenverordnung fallen?

#### Vorweggenommen für Blatt 415.2.4.47:

Das BauFachForum unterhält natürlich auch eine Rubrik >Produkte im BauFachForum Test<. Ich bin mir jetzt nicht sicher, weshalb >Aktion Warentest< oder die Seite von unserer Verbraucherministerin Aigner >Zitat Focus< Aigner will Internetplattform für Lebensmittel [http://www.focus.de/politik/deutschland/gesundheitspolitik/etikettenschwindel-aigner-will-internet-pranger-fuer-lebensmittel\\_aid\\_562967.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/gesundheitspolitik/etikettenschwindel-aigner-will-internet-pranger-fuer-lebensmittel_aid_562967.html)

Legal sein sollen und das BauFachForum schweigen soll?

Es muss doch jedem Verbraucher berechtigt das Recht zustehen werden, nicht über den Tisch gezogen zu werden.

Und daher ist doch Kontrolle die beste Prüfmethode. Und wenn an einem Produkt wie bei Ihrem Klienten der Verbrauch in ca. 250 m in einem Strangdurchmesser von 10 mm aufweist, stellt sich die Frage, wen er damit zum Kauf locken möchte? Doch nur denjenigen der nur nach der Meterzahl urteilt. Betrachten wir die Literzahl werden wir erkennen, dass Vergleichsprodukte fast das Doppelte an Menge anbieten.

**Das BauFachForum, wird in der Zukunft noch viel mehr Bauprodukte ernsthaft mit der Lupe analysieren. Denn leider haben wir im Bauwesen diese Kontrolle der Lebensmittelbranche nicht.**

Erstellt:	30.Dezember 2011	14:54
Neu ausgedruckt:	8. Januar 2012	13:23
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	